

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Mechernich vom 12.05.2020

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4, Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV. NRW 2060), in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Mechernich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mechernich vom 12.05.2020 für das Gebiet der Stadt Mechernich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Stadt Mechernich. Die Verordnung gilt für den gesamten Bereich des Stadtgebietes Mechernich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugängliche Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Parks, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Hinweisschilder, Beleuchtungs-, Ver- und Entsorgungs-, sowie Sicherheitseinrichtungen. Pausenhofflächen, offene Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit

sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, Bahnanlagen, die der öffentlichen Benutzung dienen, einschließlich der Zu- und Abgänge.

§ 3

Schutz der Straßen und Anlagen

Es ist untersagt,

- (1) in den Anlagen und Straßen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder auf sonstige Weise zu verändern;
- (2) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu übersteigen;
- (3) Hydranten, Entwässerungsrinnen und Regeneinläufe zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
- (4) die Abdeckungen von Regeneinläufen zu öffnen;
- (5) Böschungen, Gräben, Landschaftsschutzstreifen und Bankette zu überackern oder bei Ausübung der Feldarbeit in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grunde ist zu den Straßen hin ein ausreichend breiter Abstand einzuhalten.

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Standbilder, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzkübel dürfen nicht beschriftet, beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder unbefugt mit Anschlägen versehen werden.

- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Getränkeverpackungen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen oder Kaugummis) verboten.
- (3) In städtische Papierkörbe dürfen keine Haus- oder Gewerbeabfälle gefüllt werden.
- (4) Das Verunreinigen von Brunnen und Wasserbecken ist verboten.
- (5) Wer entgegen den Verboten der Abs. 1 bis 4 eine Verunreinigung verursacht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss ausreichend Abfallbehälterkapazitäten aufstellen. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- (7) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

§ 5

Gefährdendes und störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
 - a. aggressives Betteln (z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichtung von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen),
 - b. Anpöbeln, Beschimpfen, Beleidigen, Anspucken, Beschmutzen und Bedrohen von Passanten,
 - c. Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen,
 - d. Nächtigen, insbesondere auf Bänken sowie das Umstellen von Bänken zu diesem Zweck,

- e. Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig/wiederkehrend ansammeln und dabei Passanten und Fahrzeuge bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im Rahmen des Gemeingebrauches behindert werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit beispielsweise durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderem Unrat, Erbrechen, Behindern des Fahrzeugs- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt und gefährdet werden können.
- (3) Der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln ist auf städtischen Spielplätzen, Bolzplätzen, im gesamten Schulzentrum Mechernich und auf allen zu städtischen Schulen gehörenden Flächen verboten. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen die gemäß § 12 Gaststättengesetz (Gaststättenerlaubnis zum vorübergehenden Betrieb einer Schankwirtschaft) genehmigt wurden.

§ 6

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuggegenständen sowie das Ölwechseln ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt. Das gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.
- (2) Auf den Straßen und Anlagen stehende Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Wohnwagen oder Wohnmobile auf ausgewiesenen Wohnmobil-Stellplätzen.

§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – ImSchG – vom 18.03.1975 GV NRW S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen, die sich auf öffentlich zugänglichen Gewässern gebildet haben, ist verboten.

§ 8

Hausnummern, Hinweise auf Grundstücken

- (2) Jeder Hauseigentümer hat die zutreffende Hausnummer so anzubringen bzw. anbringen zu lassen, dass diese von der Straße aus einwandfrei lesbar ist. Wenn sich die Nummer des Gebäudes ändert, ist die alte Nummer noch ein Jahr lang an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass Sie lesbar bleibt.
- (3) Der Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte, muss gestatten, dass Hinweiszeichen oder Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück jederzeit sichtbar angebracht oder aufgestellt werden.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine abweichende Altersgrenze festgesetzt ist. Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 10

Tiere

- (1) Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Hunde obliegt, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.
- (2) Hunde dürfen in den im § 2 genannten Anlagen nur angeleint geführt werden.
- (3) Wer einen Hund ausführt, muss dafür sorgen, dass dieser Straßen und Anlagen nicht verunreinigt. Hierzu hat der Hundehalter jederzeit Kotbeutel zur Aufnahme von Hundekot mit sich zu führen. Bei Verunreinigungen ist der Hundeführer zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.
- (4) Der Absatz 3 gilt auch für andere Tierarten.
- (5) Die Vorschriften des Bundes- und Landesforstgesetzes sowie § 28 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG NRW) vom 31.03.2010 in der zurzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (6) Wildlebende Tiere, insbesondere auch Tauben, Wasservögel sowie herrenlose Katzen dürfen nicht gefüttert werden. Das Anfüttern von Katzen zum Zweck der Katzenkastration ist erlaubt.

§ 11

Besondere Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn ansonsten Personen oder Sachen gefährdet werden.
- (2) Bei zur Straße hin gelegenen Grundstückseinfriedungen darf Stacheldraht nur an der Innenseite verwendet werden.

§ 12

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen traditionellen Hintergrund haben. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer. Das Brauchtumsfeuer muss im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll enthalten:
 - (a) Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten.
 - (b) Beschreibung des Ortes wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll.
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschl. behandelten Paletten, Schalbretter, usw.) und/oder sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen über 18 Jahre beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsort erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

§ 13

Befreiung

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann in begründeten Fällen auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Straßen und Anlagen gem. § 3,
2. die Verunreinigungsverbote gem. § 4,
3. die Vorschriften über gefährdendes und störendes Verhalten gem. § 5,
4. das Reinigungs- und Reparaturverbot von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugteilen, das Übernachtungsverbot für Wohnwagen und Wohnmobile gem. § 6,
5. das Verbot des Betretens von Eisflächen gem. § 7,
6. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8,
7. die Benutzung von Kinderspielplätzen betreffenden Verbote gem. § 9,
8. die Gebote und Verbote im Zusammenhang mit der Haltung und Führung von Hunden und anderen Tierarten gem. § 10,
9. die Schutzvorkehrungspflichten gem. § 11,
10. die Anzeigepflicht (Brauchtumsfeuer) gemäß § 12 versäumt,

verletzt oder nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das zu verhängende Bußgeld geht aus dem in der Anlage 1 aufgeführten Bußgeldkatalog hervor. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Mechernich vom 06.05.2009 außer Kraft.